

Aus dem Asylmagazin 3/2023, S. 48–52

Laura Hilb

Überblick zu den Änderungen durch das Gesetz zur Beschleunigung der Asylverfahren

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., März 2023. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das Asylmagazin erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst mit regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Es kann in einer Print- und in einer Online-Ausgabe bezogen werden. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im Asylmagazin eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



Überblick zu den Änderungen durch das Gesetz zur Beschleunigung der Asylverfahren

Von Laura Hilb, Redakteurin des Asylmagazins

Inhalt

- I. Einleitung
- II. Wesentliche Änderungen im Asylgesetz
- III. Weitere Änderungen
- IV. Fazit

I. Einleitung

Die ersten beiden Gesetze im Bereich des Asyl- und Migrationsrechts, die unter der Regierung von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP verabschiedet wurden, sind zum Jahreswechsel 2022/2023 in Kraft getreten. Während im vergangenen Heft die Änderungen durch das Chancen-Aufenthaltsgesetz dargestellt wurden,¹ werden in diesem Beitrag die Änderungen dargestellt, die mit dem Gesetz zur Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren² einhergehen.³

Das Gesetz wurde innerhalb eines Monats sehr eilig durch das Gesetzgebungsverfahren gebracht. Dabei wurden vielfältige und komplexe Änderungen sowohl am behördlichen Asylverfahren als auch am gerichtlichen Asylprozess vorgenommen. Das Verfahren stieß auf Kritik, weil sowohl für Fachverbände als auch für die Gesetzgebungsorgane kaum eine Möglichkeit bestand, sich in angemessener Weise mit den Inhalten des Entwurfs auseinanderzusetzen.⁴ Ähnlich hektische Verfahren hätten in der Vergangenheit unter der Großen Koalition zur Verabschiedung von Gesetzesänderungen geführt, ohne dass eine Debatte über Sinn und Zweck oder Angemessenheit der jeweiligen Maßnahmen geführt worden wäre.⁵

¹ Johanna Mantel, Überblick zu den Änderungen durch das Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts, *Asylmagazin* 1-2/2023, S. 4-7.

² In Kraft getreten am 1.1.2023, BGBl. I Nr. 56, S. 2817.

³ Aufgrund der Vielzahl der Veränderungen, die mit diesem Gesetz einhergehen, werden in diesem Beitrag vor allem Schwerpunkte gebildet, um einen Überblick zu schaffen. Der Beitrag erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

⁴ Siehe dazu die veröffentlichten Stellungnahmen zahlreicher Wohlfahrtsverbände, Anwalt*innenverbände und weiterer NGOs (Textsammlung zur Anhörung des Innenausschusses am 28.11.2022), abrufbar bei bundestag.de unter »Dokumente/Textarchiv/Inneres/Meldung: Beschleunigte Asylverfahren auf dem Prüfstand«.

⁵ Siehe beispielhaft: Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Integrationsgesetzes von Pro Asyl vom 20.5.2016, abrufbar bei proasyl.de unter »Material«, S. 1 f.

II. Wesentliche Änderungen im Asylgesetz

1. Asylverfahrensberatung

Geändert wird durch das Gesetz unter anderem die Regelung zur Asylverfahrensberatung (AVB) in § 12a AsylG, die seit ihrer Einführung im Jahr 2019 von Fachverbänden als unzureichend bemängelt worden war. Während die frühere Fassung des Gesetzes vorsah, dass die Beratung im Wesentlichen durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erfolgen soll, ist nun die Förderung einer behördenunabhängigen AVB gesetzlich vorgesehen. Das BAMF kann jedoch weiterhin im Rahmen seiner Informationspflicht gemäß § 24 Abs. 1 S. 2 AsylG in Gruppengesprächen schutzsuchende Personen über Informationen zum Ablauf des Asylverfahrens unterrichten. Zugleich soll die AVB laut Gesetz »ergebnisoffen, unentgeltlich, individuell und freiwillig« erfolgen. Organisationen, die Beratung anbieten wollen, müssen ihre Zuverlässigkeit, die ordnungsgemäße und gewissenhafte Durchführung der Beratung sowie Verfahren zur Qualitätssicherung und -entwicklung nachweisen.

§ 12a AsylG – Asylverfahrensberatung

(1) Der Bund fördert eine behördenunabhängige, ergebnisoffene, unentgeltliche, individuelle und freiwillige Asylverfahrensberatung. Die Förderung setzt voraus, dass die Träger der Asylverfahrensberatung ihre Zuverlässigkeit, die ordnungsgemäße und gewissenhafte Durchführung der Beratung sowie Verfahren zur Qualitätssicherung und -entwicklung nachweisen.

(2) Die Asylverfahrensberatung umfasst Auskünfte zum Verfahren und kann nach Maßgabe des Rechtsdienstleistungsgesetzes auch Rechtsdienstleistungen zum Gegenstand haben. Die Beratung berücksichtigt die besonderen Umstände des Ausländers, insbesondere, ob dieser besondere Verfahrensgarantien oder besondere Garantien bei der Aufnahme benötigt. Die Beratung soll bereits vor der Anhörung erfolgen und kann bis zum unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens durchgeführt werden.

(3) Die Träger der Asylverfahrensberatung übermitteln dem Bundesamt und der obersten Landesbehörde oder der von der obersten Landesbehörde bestimmten Stelle personenbezogene Daten, die darauf hinweisen, dass der Ausländer besondere Verfahrensgarantien benötigt oder besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme hat, wenn der Ausländer in die Übermittlung der Daten eingewilligt hat.

Entscheidungsfristen des BAMF nach § 24 Abs. 4–8 AsylG

Frist	Grund	Rechtsgrundlage	Informationspflicht
6 Monate	Regelentscheidungsfrist	§ 24 Abs. 4 S. 1 AsylG	–
15 Monate	Verlängerungsoption 1. bei komplexen Fragen in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht oder 2. wenn eine große Anzahl von asylsuchenden Personen gleichzeitig Anträge stellt oder 3. bei Verzögerung wegen Verletzung von Mitwirkungspflichten	§ 24 Abs. 4 S. 2 AsylG	Bei Überschreitung der Regelentscheidungsfrist von sechs Monaten Auf Verlangen Mitteilungspflicht der Gründe und des zeitlichen Rahmens der Entscheidung
18 Monate	zusätzliche Verlängerungsoption	§ 24 Abs. 4 S. 3 AsylG	
21 Monate	maximale Entscheidungsfrist	§ 24 Abs. 7 AsylG	

Als mögliche Träger der AVB werden in der Gesetzesbegründung explizit Wohlfahrtsverbände sowie gegebenenfalls weitere zivilgesellschaftliche Akteur*innen genannt⁶ und entsprechend in dem am 31.1.2023 veröffentlichten Förderaufruf adressiert.⁷

Die behördenunabhängige AVB erfolgt als individuelle Beratung, die Schutzsuchenden im Erstverfahren sowie bei Folge- und Zweitträgen und in Widerrufs- und Rücknahmeverfahren unentgeltlich sowie auf freiwilliger Basis zugänglich sein soll. Die Förderung der AVB steht allerdings laut Gesetzesbegründung unter einem Haushaltsvorbehalt und die flächendeckende Umsetzung ist nicht gesetzlich festgeschrieben, anders als es der Koalitionsvertrag vorgesehen hatte. Dies birgt die Gefahr, dass auch perspektivisch nicht alle Schutzsuchenden Personen Zugang zur AVB haben werden.⁸

2. Entscheidungsfristen

In § 24 Abs. 4 bis 8 AsylG werden die in Art. 31 Abs. 3–5 der Asylverfahrensrichtlinie (Richtlinie 2013/32/EU) geregelten Entscheidungsfristen in nationales Recht umgesetzt. Die für das BAMF nunmehr geltenden Fristen sind der Tabelle auf dieser Seite zu entnehmen.

Bei einer im Herkunftsland ungewissen Lage kann die Entscheidung unabhängig von den in der Tabelle genannten Fristen aufgeschoben werden (§ 24 Abs. 5 AsylG).

⁶ Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren vom 8.11.2022, BT-Drs. 20/4327, S. 22, abrufbar bei bundestag.de, a. a. O. (Fn. 4).

⁷ Siehe asyl.net, Meldung vom 1.2.2023, abrufbar unter »Aktuelle Nachrichten/Bundesregierung startet Förderprogramm für behördenunabhängige Asylverfahrensberatung«.

⁸ Siehe etwa Stellungnahmen des AWO Bundesverbandes vom 24.10.2022, abrufbar bei awo.org unter »Unsere Arbeit/Positionen und Stellungnahmen«, S. 17 und des Paritätischen Gesamtverbands vom 28.11.2022, Ausschuss-Drs. 20(4)144 H, abrufbar bei bundestag.de, a. a. O. (Fn. 4).

Dann überprüft das BAMF alle sechs Monate die Lage im Herkunftsland und unterrichtet die Schutzsuchenden Personen sowie die Europäische Kommission über die Gründe des Aufschubs. Eine Entscheidung über den Asylantrag hat aber in jedem Fall spätestens innerhalb von 21 Monaten zu erfolgen (§ 24 Abs. 7 AsylG).

§ 24 Abs. 6 AsylG regelt den Beginn des Laufs der Fristen. Danach beginnt sie mit Stellung des Asylantrags oder bei vorangegangenem Dublin-Verfahren, wenn Deutschland als für die Prüfung zuständiger Mitgliedstaat bestimmt ist.

Das BAMF hat außerdem den betroffenen Personen mitzuteilen, wenn innerhalb von sechs Monaten keine Entscheidung ergehen kann und unterrichtet auf Verlangen über die Gründe und teilt den zeitlichen Rahmen mit, innerhalb dessen mit einer Entscheidung zu rechnen ist (§ 24 Abs. 8 AsylG).

3. Die Anhörung

Geändert werden durch das Gesetz unter anderem Rechte im Zusammenhang mit der Durchführung der Anhörung. So soll nun der Einsatz von *Videoübertragung bei der Sprachmittlung und der Anhörung* möglich sein. § 17 Abs. 3 AsylG sieht dazu vor, dass in geeigneten Fällen ausnahmsweise eine Sprachmittlung im Wege der Ton- und Bildübertragung erfolgen kann. § 25 Abs. 7 AsylG regelt dies auch für die Anhörung als solches. Dabei besteht die erhebliche Gefahr, dass Eindrücke, Stimmungen oder leise Töne der anzuhörenden Personen verloren gehen, die gerade den persönlichen Eindruck ausmachen.⁹

In § 24 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 AsylG ist der Umgang mit der *Unmöglichkeit der Durchführung der Anhörung* geregelt worden. Danach kann von einer Anhörung abgese-

⁹ So z.B. Stellungnahme des Paritätischen Gesamtverbands vom 28.11.2022, Ausschuss-Drs. 20(4)144 H, S. 7 f., abrufbar bei bundestag.de, a. a. O. (Fn. 4).

hen werden, wenn das BAMF der Auffassung ist, »dass der Ausländer aufgrund dauerhafter Umstände, die sich seinem Einfluss entziehen, nicht zu einer Anhörung in der Lage ist.«

Im Zweifelsfall ist für die Feststellung der Dauerhaftigkeit der Umstände eine ärztliche Bestätigung erforderlich. Die Regelung sieht vor, dass das BAMF angemessene Bemühungen unternehmen muss, damit die antragstellende Person weitere Informationen unterbreiten kann, wenn von einer Anhörung abgesehen wird. Dabei dürfe die Tatsache, dass keine Anhörung stattgefunden hat, die Entscheidung nicht negativ beeinflussen. Die Entscheidung ergeht dann nach Aktenlage.

Die genannten Änderungen beschränken laut Fachverbänden massiv die Verfahrensrechte von schutzsuchenden Personen.¹⁰ Dies wird nach Einschätzung von Pro Asyl vor allem zu einer Verschlechterung der Qualität und Verlängerung von Asylverfahren führen und nicht zur Beschleunigung beitragen.¹¹

Ausdrücklich geregelt ist nunmehr außerdem, dass schutzsuchende Personen sich von ihren Rechtsanwält*innen und Beiständen im Sinne des § 14 VwVfG zur Anhörung begleiten lassen können (§ 25 Abs. 6 Satz 3 und 4 AsylG). Das BAMF kann die Anhörung aber auch durchführen, wenn die Bevollmächtigten/Beistände trotz einer mit angemessener Frist erfolgten Ladung nicht an ihr teilnehmen. Dies gilt nicht, wenn vor Beginn der Anhörung die Nichtteilnahme genügend entschuldigt wird.

4. Informationspflichten und Bescheid

Durch die Änderung des § 24 Abs. 1 AsylG ist das BAMF gehalten, asylsuchende Personen frühzeitig über Rechte und Pflichten zu informieren (und nicht mehr erst nach der Antragstellung). Inhaltlich wurden die Informationspflichten allerdings auch auf den Hinweis auf freiwillige Rückkehrmöglichkeiten erweitert. Verbände befürchten eine massive Verunsicherung schutzsuchender Menschen, wenn dieser Hinweis vor der individuellen Beratung über die Erfolgsaussichten des Asylverfahrens gegeben wird. Die Betroffenen müssten dann fast zwangsläufig davon ausgehen, dass ihr individuelles Schutzbegehren keine Aussicht auf Erfolg habe.¹²

§ 31 Abs. 1 AsylG vereinfacht die *Bescheidzustellung* im Rahmen des Asylverfahrens. Im Ergebnis bedeutet dies, dass die schriftlich ergehende Entscheidung zu begründen, unverzüglich zuzustellen und mit einer Information

über die sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten zu versehen ist. Diese ist an die betroffene Person und bei Bestellung einer bevollmächtigten Person an diese zuzustellen. Dies ist eine Verbesserung im Hinblick auf die vorherige Rechtslage, weil nunmehr auch negativ ergehende Entscheidungen mit einer Information über Rechte und Pflichten zu versehen sind und z. B. im Rahmen von Dublin-Verfahren der Bescheid trotz anwaltlicher Bestellung nicht mehr nur an die Betroffenen ergehen darf.

Und dies gilt nunmehr auch für negativ ergehende und Unzulässigkeitsentscheidungen. Wenn keine anwaltliche Vertretung für das Verfahren besteht, ist eine Übersetzung der Entscheidungsformel und der Rechtsbehelfsbelehrung in einer Sprache beizufügen, deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann.

5. Verfahrenseinschränkungen

§ 31 Abs. 3 AsylG regelt in seiner geänderten Fassung, dass das BAMF u. a. bei Unzulässigkeitsablehnungen von der Prüfung der Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG absehen kann, wenn in einem früheren Verfahren über deren Vorliegen entschieden wurde und die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG nicht vorliegen. Diese Regelung greift also dann, wenn ein Asylfolgeantrag gestellt wurde und das BAMF entscheidet, dass kein weiteres Verfahren durchzuführen ist, weil keine Wiederaufgreifensgründe im Sinne des VwVfG vorliegen. Bereits im Gesetzgebungsverfahren wurde kritisiert, dass diese Regelung Europarecht widersprechen dürfte: So könnte die Neuregelung es dem BAMF ermöglichen, im Fall der Ablehnung von Folgeanträgen als unzulässig auch von der Prüfung einer möglichen Verletzung von Art. 3 EMRK (dem Verbot der Folter und der unmenschlichen Behandlung) abzusehen. Die Folge könnten Abschiebungen von Personen sein, denen im Herkunftsland Verletzungen von Art. 3 EMRK drohten. Derartige Abschiebungen wären immer rechtswidrig, da das Folterverbot der EMRK absolut gilt.¹³

Mit § 33 Abs. 3 AsylG wird neben der Möglichkeit der Einstellung des Asylverfahrens die Möglichkeit eingeräumt, schon bei geringfügigen Pflichtverletzungen über den Asylantrag nach Aktenlage zu entscheiden. Nach § 33 Abs. 2 Satz 2 AsylG hat die Person dann einen Monat Zeit, um nachzuweisen, dass das Versäumnis auf Umstände zurückzuführen ist, auf die sie keinen Einfluss hatte. Wenn das Verfahren eingestellt wurde, sieht § 38 Abs. 2 AsylG eine einwöchige Ausreisefrist vor.

¹⁰ Siehe etwa Stellungnahme des Paritätischen Gesamtverbands, a. a. O. (Fn. 9), sowie Stellungnahme des Republikanischen Anwaltinnen- und Anwältevereins e. V. vom 24.11.2022, Ausschuss-Drs. 20(4)144 G, abrufbar bei bundestag.de, a. a. O. (Fn. 4).

¹¹ Stellungnahme von Pro Asyl vom 24.10.2022, S. 5, abrufbar bei pro-asyl.de unter »Material«.

¹² So etwa Stellungnahme des Paritätischen Gesamtverbands, a. a. O. (Fn. 9).

¹³ Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins vom November 2022, Ausschuss-Drs. 20(4)144 D, abrufbar bei bundestag.de, a. a. O. (Fn. 4), S. 15 f.

6. Abschaffung der Regelwiderrufsprüfung

Mit dem neuen Gesetz werden die Erlöschenstatbestände auf zwei Fälle begrenzt und die sogenannte Regelwiderrufsprüfung (früher: §73 Abs.2a AsylG) wurde abgeschafft: Danach hatte das BAMF spätestens drei Jahre nach der Zuerkennung eines Schutzstatus zu prüfen, ob dieser zurückzunehmen oder zu widerrufen sei. Die Regelüberprüfung war schon lange kritisiert worden und die in den letzten Jahren breit angelegten Prüfverfahren führten nur in seltenen Fällen tatsächlich zum Widerruf. Nunmehr soll die Prüfung, ob der Schutzstatus zu entziehen ist, künftig nur noch »anlassbezogen« erfolgen, wenn das BAMF »Kenntnis von Umständen oder Tatsachen erhält, die einen Widerruf oder eine Rücknahme rechtfertigen könnten«. Dies entspricht europarechtlichen Vorgaben. In diesem Zusammenhang wurden die Vorschriften zum Erlöschen und zu Widerrufs- und Rücknahmeverfahren umfassend umgestaltet und es wurden Regelungen zum Erlöschen geändert, die als unionsrechtswidrig galten.

Regelungen zum Widerrufsverfahren, die bei ihrer Einführung 2018 als unionsrechtswidrig kritisiert wurden,¹⁴ wurden allerdings beibehalten und sind nunmehr in §73b AsylG geregelt.

7. Änderungen im verwaltungsgerichtlichen Prozess

Auch für den Asylprozess ergeben sich weitreichende Änderungen. So wird ein Bescheid, der einen Asylantrag wegen der Zuerkennung von internationalem Schutz in einem anderen Mitgliedsstaat als unzulässig abgelehnt hat (sogenannter Drittstaatsbescheid bei »Anerkannten«), nicht mehr automatisch unwirksam, wenn Eilrechtsschutz gewährt wird. Vielmehr bleibt der Bescheid bestandskräftig (§37 Abs.1 S.1 AsylG). Laut Gesetzesbegründung ist das Ziel die Vermeidung einer »Endlosschleife«, die durch die erneute Ablehnung eines Asylantrags als unzulässig durch das BAMF ausgelöst würde.¹⁵ Anwalt*innenverbände weisen jedoch darauf hin, dass diese Änderung wohl zu einer Verlängerung der Verfahren führen wird. Dies läge daran, dass den meisten Eilrechtsschutzanträgen im Rahmen von Drittstaatsbescheiden aufgrund drohender Verletzungen von Art.3 EMKR/Art.4 GrCH stattgegeben werde und in diesen Fällen ohnehin ein neues Asylverfahren durchzuführen sei.¹⁶

In §74 AsylG wird ein Abs.3 eingefügt, der vorsieht, dass bei *Befangenhitsanträgen* künftig der Termin unter Mitwirkung von als befangen abgelehnten Richter*innen erfolgen kann, wenn der Antrag nicht spätestens drei

Werktage vor der mündlichen Verhandlung gestellt worden ist und die Entscheidung über den Antrag eine Vertagung der Verhandlung erfordern würde. Wird dem Befangenhitsantrag stattgegeben, ist der nach Anbringung des Ablehnungsgesuchs liegende Teil der Verhandlung zu wiederholen.

Die Neueinfügung von §77 Abs.2 AsylG (der jetzige Absatz 2 wird Absatz 3) ermöglicht Entscheidungen (außer bei einer »einfach« unbegründeten Ablehnung des Asylantrags und im Widerrufs- und Rücknahmeverfahren von internationalem Schutz) *im schriftlichen Verfahren*, wenn die schutzsuchende Person anwaltlich vertreten ist. Auf Antrag eines der Beteiligten muss mündlich verhandelt werden, worauf das Gericht hinzuweisen hat.

Mit Absatz 4 des §77 AsylG kann ein im laufenden Klageverfahren erlassener neuer Bescheid des BAMF, der den Asylantrag als »einfach« oder offensichtlich unbegründet ablehnt, automatisch Gegenstand des Verfahrens werden, wenn das ursprüngliche Klageverfahren gegen eine Unzulässigkeitsentscheidung gerichtet war. Bei unverzüglicher Klagerücknahme durch die schutzsuchende Person hat das BAMF die Kosten zu tragen und bei Unterliegen der schutzsuchenden Person entscheidet das Gericht nach billigem Ermessen über die Kosten. Die Gesetzgebung hatte dabei vor Augen, dass insbesondere in Dublin-Fällen vermieden werden soll, dass jeweils zwei Entscheidungen über Zulässigkeit und Begründetheit des Asylantrags getroffen werden müssen.¹⁷ Problematisch ist jedoch, dass den Betroffenen Klageverfahren aufgedrängt werden, die sie unter Umständen gar nicht führen wollen, und dies gegen allgemeine Verwaltungsprozessgrundsätze verstößt.¹⁸

8. Bundesverwaltungsgericht als Tatsacheninstanz

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) wird nunmehr auch als sogenannte Tatsacheninstanz (§78 Abs.8 AsylG) eingesetzt: Demnach kann ein Oberverwaltungsgericht (OVG) künftig die Revision an das BVerwG zulassen, wenn es

»[...] in der Beurteilung der allgemeinen asyl-, abschiebungs- oder überstellungsrelevanten Lage in einem Herkunfts- oder Zielstaat von deren Beurteilung durch ein anderes Oberverwaltungsgericht oder durch das Bundesverwaltungsgericht abweicht«.

In derartigen Fällen ist das BVerwG künftig nicht mehr an die tatsächlichen Feststellungen des OVG gebunden, sondern nimmt selbst eine Beurteilung der Lage im Herkunfts- oder Zielstaat vor, kann jedoch nicht selbst

¹⁴ Siehe Meldung des Informationsverbands Asyl & Migration vom 9.11.2018, abrufbar bei asyl.net unter »Aktuelle Nachrichten«.

¹⁵ Gesetzentwurf, BT-Drs. 20/4327, a. a. O. (Fn. 6), S. 39 f.

¹⁶ Stellungnahme des Republikanischen Anwälten- und Anwältevereins, a. a. O. (Fn. 10).

¹⁷ Gesetzentwurf, BT-Drs. 20/4327, a. a. O. (Fn. 6), S. 43.

¹⁸ So auch: Markus Sade, Das neue Gesetz zur Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren, ZAR 1/2023, S. 21–25 (24).

Beweise erheben. Ziel dieser Neuerung ist eine stärkere Vereinheitlichung der Rechtsprechung. Die Gesetzgebung erhofft sich durch diese Regelung eine Schaffung verlässlicher Prüfungsmaßstäbe und eine instanzenschießende Entscheidung in den jeweiligen Verfahren.¹⁹

Kritisiert wird, dass der Individualrechtsschutz durch unzulässige Pauschalisierungen verkürzt werden könnte und dass die tagesaktuelle Situation im Herkunftsstaat nicht mehr angemessen Berücksichtigung finden könnte.²⁰ Außerdem wird vermutet, dass durch diese Änderung gerade keine Beschleunigung erreicht wird, weil die Verwaltungsgerichte Verfahren so lange aussetzen würden, bis das BVerwG eine »Leitentscheidung« trifft.²¹ Marx weist zudem darauf hin, dass künftig in den unteren Instanzen darüber gestritten werden dürfte, ob Tatsachenentscheidungen des BVerwG auf den jeweiligen Einzelfall anwendbar sind oder nicht bzw. ob bestimmte sachspezifische Bereiche überhaupt der Anwendung fallübergreifender Tatsachenfeststellungen zugänglich sind.²² Auch dadurch dürfte der beabsichtigte Beschleunigungseffekt verfehlt werden.

Mit § 79 Abs. 2 AsylG werden Modalitäten der Zurückverweisung der Oberverwaltungsgerichte an Verwaltungsgerichte geregelt und nach § 79 Abs. 3 AsylG können die Senate der OVGs unter bestimmten Voraussetzungen in Berufungsverfahren die Entscheidung auf Einzelrichter*innen übertragen.

III. Weitere Änderungen

1. Neuer Ausschlussgrund für die Zuerkennung von Schutzstatus

Mit § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AsylG wird ein weiterer Ausschlussgrund für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft eingeführt für Fälle, in denen Personen ihren Aufenthalt in einem Staat nehmen, in dem sie als Person anerkannt werden, welche die Rechte und Pflichten, die mit dem Besitz der Staatsangehörigkeit dieses Staates verknüpft sind bzw. gleichwertige Rechte und Pflichten hat. In der Gesetzesbegründung werden hier als Beispiele die Situation von Bürger*innen ehemaliger Sowjetrepubliken in der Russischen Föderation oder nordkoreanischer Staatsangehöriger bei einem Aufenthalt in Südkorea genannt, die jeweils Staatsbürger*innen gleichgestellt wür-

den, beziehungsweise einen unmittelbaren Anspruch auf Erwerb der Staatsangehörigkeit hätten.²³

2. Sicherheitsüberprüfung für BAMF-Mitarbeitende

Bei Aufnahme einer Tätigkeit beim BAMF wird künftig in der Regel eine einfache Sicherheitsüberprüfung der neuen Mitarbeitenden nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz vorgenommen.

IV. Fazit

Von Fachverbänden werden viele der Änderungen als unnötig und unsachgemäß kritisiert. So gehen anwaltliche Verbände etwa davon aus, dass sowohl behördliche als auch gerichtliche Asylverfahren eher verzögert als verkürzt werden. Sie warnen davor, dass durch das Gesetz die Rechte von asylsuchenden Menschen weiter eingeschränkt würden.²⁴ Von Sachverständigen im Gesetzgebungsverfahren wurde vielfach betont, dass das Asylverfahrens- und -prozessrecht an vielen Stellen bereits Sonderregelungen enthält, die in Bezug auf den Rechtsschutz vom allgemeinen Verwaltungsverfahrens- und Prozessrecht abweichen. Statt weiteres Sonderrecht zu schaffen, solle die Gesetzgebung die Regelungen im Asylrecht den allgemeinen Regelungen angleichen.²⁵

Positiv bewertet wurde hingegen die Einführung einer behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung, die nicht mehr durch das BAMF, sondern vor allem durch die Wohlfahrtsverbände durchgeführt werden soll. Auch dass diese Beratung bis zur unanfechtbaren Entscheidung des BAMF in Anspruch genommen werden kann, wird begrüßt.²⁶

¹⁹ Gesetzentwurf, BT-Drs. 20/4327, a. a. O. (Fn. 6), S. 43.

²⁰ So etwa Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins, a. a. O. (Fn. 13).

²¹ Sade in ZAR 1/2023, a. a. O. (Fn. 18), S. 24.

²² Reinhard Marx, Der Dauerschlaf der immer Gerechten: Verschärfungen des Asylprozessrechts, Informationsbrief Ausländerrecht, Heft 2, 2023, S. 45–48 (47 f.).

²³ Gesetzentwurf, BT-Drs. 20/4327, a. a. O. (Fn. 6), S. 32.

²⁴ Siehe etwa Stellungnahmen des Republikanischen Anwältinnen- und Anwältevereins, a. a. O. (Fn. 10).

²⁵ Siehe hierzu die Stellungnahmen, die der Flüchtlingsrat Berlin zusammengestellt hat, abrufbar bei fluechtlingsrat-berlin.de unter »Recht und Rat/Gesetzgebung Asyl- und Ausländerrecht«.

²⁶ Siehe etwa Stellungnahme des Paritätischen Gesamtverbands, a. a. O. (Fn. 9) sowie Stellungnahme des Republikanischen Anwältinnen- und Anwältevereins, a. a. O. (Fn. 10).

Unsere Angebote



Asylmagazin - Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht



- Beiträge für die Beratungs- und Entscheidungspraxis
- Rechtsprechungsübersichten
- Aktuelle Gerichtsentscheidungen
- Länderinformationen
- Nachrichten, Literaturhinweise, Buchbesprechungen

Print- und Online-Ausgaben (regelmäßig neun Ausgaben im Jahr) im Abonnement beziehbar bei menschenrechte.ariadne.de



www.asyl.net

- Rechtsprechungsdatenbank und »Dublin-Entscheidungen«
- Themenseiten
- Auswahl von Länderinformationen
- Beiträge aus dem Asylmagazin
- Publikationen und Stellungnahmen
- Newsletter



familie.asyl.net

Das Informationsportal zum Familiennachzug zu Asylsuchenden und Schutzberechtigten.

- Nachzug von außerhalb Europas
- »Dublin-Familienzusammenführung«
- Laufend aktualisierte Fachinformationen



basiswissen.asyl.net

Informationen für Schutzsuchende und Engagierte:

- »Wissen kompakt«: Erstinformationen und Materialien
- Materialien in verschiedenen Sprachen



adressen.asyl.net

Adressdatenbank mit

- Beratungsstellen im Bereich Flucht und Migration sowie weiteren Rechtsgebieten (dt./engl.)
- Weitere Adressen und Links



[Aktuelle Publikationen](#)

Arbeitshilfen und Übersichten zu Themen der Beratungspraxis. Abrufbar bei asyl.net unter »Publikationen«



www.ecoi.net

Die Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern und Drittstaaten.

Der Informationsverbund Asyl und Migration ist Partner von ecoi.net, das von der Forschungsstelle ACCORD beim Österreichischen Roten Kreuz koordiniert wird.